

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von Produkten

Robert Laminage S.A., La Jaluse, 2400 Le Locle, Schweiz

Dieses Dokument enthält die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Verkauf und Lieferung von Produkten („Produkten“) durch Robert Laminage S.A. („Lieferant“) an ihre Kunden („Kunde“).

1. VERPACKUNG DER PRODUKTE

1.1 Sofern nichts anderes zwischen Lieferant und Kunde vereinbart ist, kann der Lieferant Produkte gemäß seinen eigenen Spezifikationen in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis verpacken („Verpackungsspezifikationen“).

1.2 Falls es gemäß anzuwendendem Recht notwendig ist, kann der Kunde Änderungen oder Modifizierungen der Verpackungsspezifikationen verlangen, indem er dies dem Lieferanten im Voraus anzeigt (nicht als E-Mail) („Verpackungsänderungsantrag“). Der Kunde trägt das Risiko von zusätzlichen Kosten oder Verzögerungen, die sich durch einen Verpackungsänderungsauftrag ergeben.

2. VERTRIEB DER PRODUKTE

2.1 Der Kunde ist berechtigt, alle durch den Lieferanten an den Kunden verkauften, gelieferten und versandten Produkte weltweit zu verarbeiten, anzubieten, zu verkaufen, auszuliefern und zu vertreiben, sofern der Kunde alle anzuwendenden Gesetze und Verordnungen einhält.

2.2 Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, Produkte unter einer Marke oder im Namen des Lieferanten zu verarbeiten, zu verkaufen, auszuliefern und/oder zu vertreiben. Insbesondere räumt der Lieferant dem Kunden keine Lizenzrechte an seiner Marke ein. Ferner hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden keine Produkte unter einer Marke oder für Rechnung oder im Namen des Lieferanten verkaufen, ausliefern oder vertreiben.

3. ÜBERGABE

3.1 Sofern nichts anderes zwischen Lieferant und Kunde vereinbart ist, werden die Produkte

3.1.1 auf dem Schweizer Markt „frachtfrei“ („CPT“) übergeben, d. h. die Übergabe durch den Lieferanten erfolgt, wenn die Produkte dem die Produkte befördernden Frachtführer am benannten Zielort zur Verfügung gestellt wurden

3.1.2 auf ausländischen Märkten außerhalb der Schweiz „frei Frachtführer“ („FCA“) übergeben, d. h. die Übergabe durch den Lieferanten erfolgt, wenn die Produkte für den Export zollamtlich freigegeben sind.

3.2 Der Lieferant ist zur Lieferung in Teilübergaben von Sendungen des Produkts im Rahmen eines Einzelkaufvertrags berechtigt und der Kunde ist verpflichtet, sie anzunehmen.

3.3 Die Menge der durch den Lieferanten an den Kunden zu übergebenden Produkte kann von der durch den Kunden bestellten Menge abweichen. Das heißt, dass eine Abweichung der Menge der durch den Lieferanten an den Kunden übergebenen Produkte um

a) $\pm 100\%$ (einhundert Prozent) bis 50% (fünfzig Prozent), wenn die vereinbarte/berechnete Menge weniger als 10 kg (zehn Kilogramm) ist

b) $\pm 50\%$ (fünfzig Prozent), wenn die vereinbarte/berechnete Menge weniger als 20 kg (zwanzig Kilogramm) ist

c) $\pm 30\%$ (dreißig Prozent), wenn die vereinbarte/berechnete Menge weniger als 50 kg (fünfzig Kilogramm) ist

d) $\pm 20\%$ (zwanzig Prozent), wenn die vereinbarte/berechnete Menge weniger als 500 kg (fünfhundert Kilogramm) oder

e) $\pm 10\%$ (zehn Prozent), wenn die vereinbarte/berechnete Menge gleich oder mehr als 500 kg (fünfhundert Kilogramm) ist,

nicht als Mangel oder andere Verletzung oder Abweichung von einem Einzelkaufvertrag gilt, unabhängig davon, ob der Lieferant zu viel oder zu wenig übergeben hat. Für diese Abweichungen ist einzig das IT-System des Lieferanten maßgebend.

3.4 Die Zahlung außerordentlicher Zölle, Steuern und anderer Abgaben, wie etwa Strafzölle oder Antidumpingabgaben ist durch die Partei zu leisten, die für deren Ansatz verantwortlich ist.

3.5 Übergabefristen des Lieferanten sind unverbindlich. Der Lieferant haftet nicht für eine verspätete Lieferung des Produkts an den Kunden.

4. PRODUKTABNAHME UND PRODUKT-EINGANGSKONTROLLE

4.1 Der Kunde hat für alle durch den Lieferanten an den Kunden gelieferten Produkte einer Eingangskontrolle zu unterziehen („Produkt-Eingangskontrollen“). Produkt-Eingangskontrollen sind bei Übergabe der Produkte am Übergabeort so bald wie im normalen Geschäftsbetrieb machbar durchzuführen (d. h., während der normalen Geschäftszeiten).

4.2 Nach Durchführung der Produkt-Eingangskontrolle hat der Kunde sofort, jedoch spätestens innerhalb von 8 (acht) Kalendertagen nach der Produkt-Eingangskontrolle

4.2.1 dem Lieferanten in Textform (einschließlich E-Mail) den Eingang der Produkte am Übergabeort zu bestätigen („Eingangsbestätigung“) und

4.2.2 dem Lieferanten in Textform (einschließlich E-Mail) offensichtliche Mängel hinsichtlich Qualität und/oder Menge, die während der Produkt-Eingangskontrolle entdeckt wurden, anzuzeigen.

4.3 Ferner hat der Kunde sofort, jedoch spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten in Textform (einschließlich E-Mail) andere verborgene Mängel in den Produkten, die der Kunde und/oder der Kunde des Kunden später entdeckt und die während den Produkt-Eingangskontrollen nicht sichtbar waren, anzuzeigen.

4.4 Anzeigen im Sinne von Ziffer 4.2.2 und Ziffer 4.3 muss ein repräsentatives Muster des betreffenden Produkts und ein Foto des behaupteten Mangels beigefügt werden. Nach Eingang des Musters und Fotos hat der Lieferant eine Analyse des behaupteten Mangels durchzuführen. Kosten und Aufwendungen für die Analyse und die Beförderung des Musters sind zu tragen:

4.4.1 durch den Lieferanten, wenn die betreffenden Produkte mangelhaft waren

- 4.4.2 durch den Kunden, wenn die betreffenden Produkte nicht mangelhaft waren.
- 4.5 Wenn die Parteien nicht abschließend feststellen können, ob die Produkte mangelhaft waren, beauftragen sie eine fachkundige Drittperson, eine Lösung und einen Vergleich zu finden. Die Feststellung der fachkundigen Person stellt kein Schiedsgutachten im Sinne von Artikel 189 der Schweizer Zivilprozessordnung dar.
- 4.6 Wenn der Kunde keine sofortige Anzeige gemäß Ziffer 4.2.2 oder Ziffer 4.3 erteilt hat, wenn Produkte durch den Kunden und/oder in seinem Auftrag verarbeitet wurden oder wenn sich Produkte während der Lagerung beim Kunden oder in dessen Auftrag verschlechtern haben, gelten die Produkte als durch den Kunden bei Übergabe abgenommen (d. h., unbeschadet eventueller Mängel).
- 5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**
- 5.1 Sofern nichts anderes zwischen Lieferant und Kunde vereinbart, hat der Lieferant Rechnungen in Textform (nicht als E-Mail) ohne Kopien auszustellen und an den Kunden zu adressieren.
- 5.2 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, sind Kaufpreise innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Eingang der Rechnung beim Kunden netto ohne Abzüge in [CHF] zu zahlen.
- 5.3 Bei Nichtzahlung kommen Verzugszinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) pro Jahr ab Ablauf des Fälligkeitstages zur Anwendung, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Inkassogebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit von einem Produktauftrag zurückzutreten, wenn der Kunde länger als 30 (dreißig) Kalendertage in Zahlungsverzug ist, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 6. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 6.1 Der in dieser Ziffer 6 angegebene Eigentumsvorbehalt soll alle derzeitigen und zukünftigen Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden absichern, die aus und/oder im Zusammenhang mit Verkauf und Lieferung von Produkten durch den Lieferanten an den Kunden entstanden sind oder entstehen werden.
- 6.2 Sämtliche durch den Lieferanten an den Kunden verkaufte und gelieferte Produkte bleiben im Volleigentum und in der Inhaberschaft des Lieferanten, bis der Kunde alle Forderungen des Lieferanten, die aus und/oder im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Produkten durch den Lieferanten an den Kunden erfüllt sind (diese durch den Lieferanten an den Kunden verkauften und gelieferten Produkte und alle sie ersetzenden Produkte im Sinne dieser Ziffer 6 werden hier nachfolgend sämtlich als „Vorbehaltsware“ bezeichnet). Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt in einem entsprechenden öffentlichen Verzeichnis eintragen zu lassen.
- 6.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ohne Kosten für den Lieferanten zu lagern.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs zu verkaufen oder zu verarbeiten, jedoch nur bis zum Vollstreckungsfall (gemäß Definition in Ziffer 6.11 weiter unten). Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 6.5 Wenn der Kunde Vorbehaltsware verarbeitet, dann erfolgt diese Verarbeitung durch den Kunden im Auftrag und für Rechnung des Lieferanten und der Lieferant erwirbt sofort
- 6.5.1 das Volleigentum und die Inhaberschaft an dieser verarbeiteten Vorbehaltsware oder
- 6.5.2 das Miteigentum und die Mitinhaberschaft an dieser verarbeiteten Vorbehaltsware, im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert dieser Vorbehaltsware in ihrem früheren unverarbeiteten Zustand, (i) wenn die Verarbeitung der Vorbehaltsware Material enthält, das Dritten gehört, oder (ii) wenn der Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware den Wert dieser Vorbehaltsware in ihrem früheren unverarbeiteten Zustand übersteigt.
- 6.6 Soweit der Lieferant nicht automatisch dieses Eigentum und diese Inhaberschaft bzw. dieses Miteigentum oder diese Mitinhaberschaft, die in den vorstehenden Ziffern 6.5.1 und 6.5.2 beschrieben sind, erwirbt, überträgt der Kunde hiermit jedes zukünftige Eigentum und jede zukünftige Inhaberschaft bzw. jedes zukünftige Miteigentum und jede zukünftige Inhaberschaft an den Lieferanten im Wege einer Sicherungsübereignung.
- 6.7 Wenn Vorbehaltsware
- 6.7.1 durch den Kunden mit anderen Sachen in einer Weise verbunden wird, dass die betreffende Vorbehaltsware und die anderen Sachen zu einer neuen einheitlichen Sache werden, oder
- 6.7.2 untrennbar mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, und jede dieser Sachen als Hauptsache angesehen wird, überträgt der Kunde hiermit das Miteigentum und die Mitinhaberschaft an dieser neuen Sache in dem in vorstehender Ziffer 6.5.2 angegebenen Verhältnis und Ausmaß, sofern und soweit der Kunde das Eigentum und die Inhaberschaft an der Hauptsache besitzt.
- 6.8 Für den Fall, dass der Kunde Vorbehaltsware verkauft, tritt der Kunde hiermit als Sicherheit alle Forderungen des Kunden, die gegen den Käufer dieser Vorbehaltsware aus und/oder im Zusammenhang mit dem Verkauf der entsprechenden Vorbehaltsware an diesen Käufer entstehen, an den Lieferanten ab; wenn der Lieferant (nur) das Miteigentum und die Mitinhaberschaft an der entsprechenden Vorbehaltsware hat, tritt der Kunde hiermit als Sicherheit alle Ansprüche des Kunden, die gegen den Käufer dieser Vorbehaltsware aus und/oder im Zusammenhang mit dem Verkauf der entsprechenden Vorbehaltsware an den entsprechenden Käufer nur im Verhältnis zum Miteigentum und zur Mitinhaberschaft des Lieferanten an den Lieferanten ab.
- Das Gleiche gilt für alle anderen Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder anderweitig in Bezug auf die Vorbehaltsware entstehen, wie etwa Forderungen gegen Versicherer oder Forderungen aus unerlaubter Handlung oder

- Untergang der Vorbehaltsware. Der Lieferant gewährt dem Kunden hiermit das unwiderrufliche Recht, im eigenen Namen des Kunden diese an den Lieferanten abgetretenen Forderungen einzutreiben. Der Lieferant kann dieses Recht nur im Vollstreckungsfall (gemäß Definition in Ziffer 6.11) widerrufen. Im Vollstreckungsfall (gemäß Definition in Ziffer 6.11) hat der Kunde sofort nach Maßgabe aller anzuwendenden Gesetze und Verordnungen
- 6.8.1 dem Lieferanten alle abgetretenen Forderungen und die entsprechenden Schuldner anzugeben und
- 6.8.2 den entsprechenden Schuldnern die Abtretung der entsprechenden Forderungen mitzuteilen und dem Lieferanten alle entsprechenden Unterlagen und alle anderen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für das Inkasso der Forderungen durch den Lieferanten bei den entsprechenden Schuldnern notwendig sind.
- 6.9 Falls eine Drittpartei versucht, Vorbehaltsware zu beschlagnahmen, insbesondere durch Forderungspfändung, dann muss der Kunde sofort
- 6.9.1 dieser Drittpartei das Eigentum und die Inhaberschaft des Lieferanten an der Vorbehaltsware zur Kenntnis bringen und
- 6.9.2 den Lieferanten über den Versuch der Drittpartei, Vorbehaltsgut zu beschlagnahmen, informieren, damit der Lieferant in der Lage ist, sein Eigentum und seine Inhaberschaft am Vorbehaltsgut zu schützen und durchzusetzen.
- Soweit die Drittpartei nicht in der Lage ist, dem Lieferanten alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, hält der Kunde den Lieferanten schadlos und ersetzt ihm alle dem Lieferanten entstandenen entsprechenden Kosten und Aufwendungen.
- 6.10 Soweit der Wert der Vorbehaltsware oder der dieser Ziffer 6 zufolge an ihre Stelle tretenden Waren oder Forderungen den Wert der besicherten Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden um mehr als 50 % (fünfzig Prozent) übersteigt, gibt der Lieferant die Vorbehaltsware und die dieser Ziffer 6 zufolge an ihre Stelle tretenden Waren oder Forderungen frei, wobei es dem Lieferanten weiterhin freisteht, die freizugebende Vorbehaltsware, Waren oder Forderungen auszuwählen.
- 6.11 Falls der Lieferant von dem Verkauf und der Lieferung von Produkten an den Kunden aufgrund einer Vertragsverletzung durch den Kunden zurücktritt oder sie einstellt (insbesondere aufgrund Zahlungsverzugs) („Vollstreckungsfall“), dann ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden die sofortige Rückgabe der gesamten Vorbehaltsware zu verlangen und der Kunde hat die Vorbehaltsware auf dieses Anfordern durch den Lieferanten sofort zurückzugeben.
- 7. HAFTUNG FÜR QUALITÄTSMÄNGEL**
- 7.1 Vorbehaltlich dieser AGB oder zwingender Bestimmungen im anzuwendenden Recht übernimmt der Lieferant keine weitere Haftung oder Gewährleistungen, insbesondere nicht für Qualitätsprobleme (z. B. hinsichtlich mittlerer Art und Güte) oder für die Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck.
- 7.2 Für durch den Kunden beauftragte Kundenprojekte beschränkt sich die Haftung des Lieferanten strikt auf die Ausführung des beauftragten Projekts in fachgemäßer Weise und in Übereinstimmung mit bewährter fachlicher Praxis. Das gesamte, dem Lieferanten durch den Kunden für Kundenprojekte beigestellte Material wird dem Lieferanten auf eigene volle Gefahr des Kunden überlassen. Der Lieferant übernimmt keine weitere Haftung oder Gewährleistungen, insbesondere nicht für Qualitätsprobleme (z. B. hinsichtlich mittlerer Art und Güte) oder für die Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck.
- 7.3 Die Parteien informieren sich gegenseitig sofort in Textform (einschließlich E-Mail) über sicherheitsbezogene Mängel der Produkte und andere diesbezügliche Probleme. Sie stellen sich gegenseitig alle relevanten Informationen zur Verfügung, insbesondere die durch zuständige öffentliche Behörden verlangten Angaben in der durch diese Behörden verlangten Form.
- 7.4 Bei Qualitätsmängeln der Produkte hat der Lieferant, unbeschadet der in Ziffer 4.6 genannten Voraussetzungen, auf Anfordern durch den Kunden den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist die Qualitätsmängel nachzubessern oder qualitätsmängelfreie Produkte zu übergeben. Erst wenn zwei Versuche, die Qualitätsmängel nachzubessern oder qualitätsmängelfreie Produkte zu übergeben, scheitern, ist der Kunde berechtigt,
- 7.4.1 entweder den betroffenen Einzelkaufvertrag zu kündigen oder
- 7.4.2 den Preis der betreffenden Produkte zu mindern, sodass er dem Wertmangel angemessen entspricht.
- Vorbehaltlich der in nachfolgenden Ziffern 8.1 bis 7.5 angegebenen Einschränkungen sind alle weiteren Forderungen des Kunden in Bezug auf Mängel ausgeschlossen.
- 7.5 Die Frist für die Geltendmachung von Qualitätsmängeln ist auf 1 (ein) Jahr ab der Übergabe der Produkte im Sinne vorstehender Ziffer 3.1 begrenzt, es sei denn, der Lieferant hätte arglistig gehandelt.
- 8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 8.1 Der Lieferant bleibt haftbar für Schäden, die durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Lieferanten oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter des Lieferanten oder einen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten entstehen.
- 8.2 Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit ist die Gesamthaftung des Lieferanten für Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit einem Einzelkaufvertrag auf den Wert der betreffenden Produkte im Rahmen des betroffenen Einzelkaufvertrags beschränkt. Der Lieferant kann nicht haftbar gemacht werden für Forderungen, die den Wert der betreffenden Produkte übersteigen (z. B. Fertigungskosten, Bearbeitungskosten, Verluste jeder Art oder Forderungen Dritter).
- 8.3 Wenn der Lieferant Drittparteien für die Übergabe der Produkte einsetzt (z. B. Subunternehmer) und

- eine dieser Drittparteien einen Schaden verursacht, ist die Haftung des Lieferanten auf den Regress beschränkt, den der Lieferant bei der entsprechenden Drittpartei nehmen kann.
- 8.4 Der Lieferant übernimmt keine Gefährdungshaftung aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Produkten an den Kunden, außer wenn dies durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Lieferant gewährt keine Garantie und kein selbstständiges Garantieverprechen zu Produkten.
- 8.5 Im Innenverhältnis zwischen Lieferant und Kunde übernimmt der Kunde die gesamte Verantwortung und vollständige Haftung in Bezug auf alle Mängel bei durch den Kunden selbst verarbeiteten, hergestellten, angebotenen, verkauften, vertriebenen und/oder in Verkehr gebrachten Produkte („**Kundenprodukte**“), selbst wenn ein solcher Mangel direkt oder indirekt auf einem durch den Lieferanten an den Kunden gelieferten Produkt oder einem Mangel dieses Produkts basiert oder jeweils durch es bzw. ihn verursacht wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Ausgleichsleistung vom Lieferanten zu verlangen, sofern und soweit der Kunde selbst für einen Mangel an einem Kundenprodukt haftbar gemacht wird. Hingegen entschädigt der Kunde den Lieferanten und hält ihn schadlos für jede Haftung, alle Kosten und Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit gegen den Lieferanten angestrebten Forderungen von Drittparteien in Bezug auf Mängel eines Kundenprodukts entstehen.
- 8.6 Der Lieferant haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden noch für entgangenen Gewinn.
- 8.7 Die in dieser Ziffer 8 angegebenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für alle Führungskräfte, Angestellten, Subunternehmer und andere Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 8.8 Die Einschränkungen und Ausschlüsse gemäß dieser Ziffer 8 gelten für jede Haftung, die aus oder im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Lieferung von Produkten durch den Lieferanten an den Kunden entsteht, unabhängig von der rechtlichen Grundlage dieser Haftung. Die Einschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht, soweit der Lieferant selbst für die Kunden entstandene Schäden oder Mängel durch Drittparteien, die keine mit dem Lieferanten verbundene Parteien sind, entschädigt oder schadlos gestellt wird.
- 8.9 Nichts in diesen AGB soll die Haftung des Lieferanten für Schadenersatz für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Lieferanten einschränken.
9. **HAFTUNG FÜR RECHTSMÄNGEL**
- 9.1 Ein Produkt hat einen Rechtsmangel im Sinne dieser AGB, wenn es einen entsprechenden Mangel gemäß gesetzlicher Bestimmungen hat.
- 9.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich sofort in Textform (einschließlich E-Mail) gegenseitig über Rechtsmängel, die ihnen bekannt werden, sowie über behauptete oder tatsächliche Verletzungen von Rechten durch die Produkte zu informieren und sich selbst die Gelegenheit einzuräumen, entsprechende Forderung von Drittparteien gemeinsam abzuwehren.
- 9.3 Die Parteien wirken an der Abwehr gerichtlich oder außergerichtlich angedrohter oder geltend gemachter Forderungen seitens Drittparteien vollständig mit durch die Bereitstellung von Unterlagen, Informationen, Beweisen usw.
- 9.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten Dritten Vergleiche anzubieten oder mit ihnen zu schließen, die sich auf an den Kunden gelieferte Produkte beziehen, wenn dieser Vergleich direkt oder indirekt Rechte des Lieferanten beeinträchtigt. Der Lieferant darf seine Einwilligung nicht unangemessen verweigern.
- 9.5 Ziffer 8 oben gilt sinngemäß.
10. **REGULATORIK**
- 10.1 Der Kunde ist allein auf seine Kosten und Aufwendungen verantwortlich für die Korrespondenz oder Kommunikation mit zuständigen Behörden in direktem oder indirektem Bezug mit an den Kunden im Sinne von Ziffer 3.1 übergebenen Produkten oder mit Kundenprodukten, die aus einem Produkt oder unter dessen Verwendung verarbeitet oder hergestellt wurden.
- 10.2 Der Kunde hat sofort nach Eingang einer Mitteilung einer Behörde und/oder Drittpartei in Bezug auf ein Risiko und/oder eine Gefahr, die sich auf Kundenprodukte oder Produkte, die in vorstehender Ziffer 10.1 genannt sind, eine Kopie der Mitteilung an den Lieferanten weiterzuleiten und alle diesbezüglichen Fragen des Lieferanten zu beantworten. Der Kunde hat dem Lieferanten in Textform (einschließlich E-Mail) innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab dem Tag des ersten Erhalts von Risiken und/oder Gefahren, die sich auf die Verwendung und/oder den Weitervertrieb der Produkte beziehen, anzuzeigen. Die Anzeige muss alle im Quelldokument enthaltenen Angaben enthalten. Ferner hat der Kunde dem Lieferanten alle nachfolgenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine sachgemäße Beurteilung des entsprechenden Risikos bzw. der entsprechenden Gefahr notwendig sind. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien ist der Kunde allein auf seine Kosten und Aufwendungen verantwortlich für die Meldung an die zuständigen Behörden und die Reaktion bezüglich entsprechender Risiken und/oder Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung und/oder dem Weitervertrieb der Produkte, wobei gilt, dass der Lieferant Maßnahmen treffen kann (einschließlich der Erstellung von Berichten), die anzuwendendem Recht zufolge erforderlich sind.
- 10.3 Die Kommunikation des Kunden mit einer Behörde und/oder einer anderen Drittpartei bezüglich Risiken und/oder Gefahren im Zusammenhang mit Kundenprodukten oder Produkten, die in vorstehender Ziffer 10.1 genannt sind, bedarf der vorhergehenden Konsultation des Kunden mit dem Lieferanten und der vorherigen Einwilligung und Zustimmung durch den Lieferanten. Bei diesen

- Risiken und/oder Gefahren darf der Kunde keine (schriftliche oder mündliche) Aussage und keine Stellungnahme jemandem gegenüber abgeben, die vernünftigerweise als Schuldanerkenntnis seitens des Lieferanten oder als Versprechen ausgelegt werden kann, dass der Lieferant jemanden entschädigen wird.
- 10.4 Der Kunde ist allein auf seine Kosten und Aufwendungen verantwortlich für Mitteilungen des Kunden, die in Bezug auf ein Risiko und/oder eine Gefahr im Zusammenhang mit Kundenprodukten oder Produkten, die in vorstehender Ziffer 10.1 genannt sind, notwendig sind, vorbehaltlich der vorherigen Konsultation des Kunden mit dem Lieferanten und der vorherigen Einwilligung und Zustimmung des Lieferanten. Im Zusammenhang mit diesen Mitteilungen darf der Kunde in keiner Weise den Lieferanten oder die mit ihm verbundenen Parteien, die jeweiligen Organmitglieder, Mandatsträger, Mitarbeiter, Subunternehmer, Produkte oder Tätigkeiten diskreditieren. Der Kunde ist allein auf seine Kosten und Aufwendungen verantwortlich für die Untersuchung, Beurteilung und den Beschluss bezüglich Rückrufen, Rückzügen oder korrektiven Maßnahmen im Feld. In jedem dieser Fälle hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich in Kenntnis zu setzen und beide Parteien haben vollständig an der Untersuchung und Disponierung dieser Angelegenheit mitzuwirken. Alle Kosten im Zusammenhang mit allen Maßnahmen und/oder der Korrespondenz in Bezug auf diese Risiken und/oder Gefahren sind vom Kunden zu tragen. Alle dem Lieferanten im Zusammenhang mit seiner Unterstützung des Kunden und seiner Konsultation im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen und/oder dieser Korrespondenz sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.
11. **KÜNDIGUNG VON EINZELKAUFVERTRÄGEN**
- 11.1 Sofern nichts anderes zwischen Lieferant und Kunde vereinbart ist, kann jeder Einzelkaufvertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden
- 11.1.1 durch den Lieferanten sofort mittels Kündigung an den Kunden, wenn der Kunde gegen wesentliche Pflichten im Rahmen dieser AGB oder des Einzelkaufvertrags verstößt oder in Verzug ist, insbesondere u. a. gegen Zahlungspflichten, sofern dieser Verstoß oder Verzug behoben oder geheilt werden kann und nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Eingang der schriftlichen Anzeige dieses Verstoßes oder Verzugs durch den Lieferanten behoben bzw. geheilt wurde
- 11.1.2 durch den Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Kalendermonaten, wenn sich die Eigentümer-, Aktionär- oder Gesellschafterstruktur des Kunden wesentlich verändert; eine wesentliche Veränderung in der Eigentümer-, Aktionär- oder Gesellschafterstruktur tritt ein, wenn eine Drittpartei mehr als 25 % (fünfundzwanzig) Prozent der Stimmrechte und/oder mehr als 25 % (fünfundzwanzig) Prozent der Aktien bzw. Geschäftsanteile des Kunden erwirbt; im Falle einer wesentlichen Veränderung in der Eigentümerstruktur des Kunden hat der Kunde sie dem Lieferanten spätestens 30 (dreißig) Tage vor dem Inkrafttreten dieser wesentlichen Veränderung anzuzeigen
- 11.1.3 durch eine Partei, wenn die andere Partei insolvent wird, wobei gilt, dass der Kunde Einzelkaufverträge nur kündigen darf, wenn der Lieferant noch nicht mit der Ausführung begonnen hat; sobald der Lieferant mit der Arbeit an einem Einzelkaufvertrag begonnen hat, ist eine Kündigung dieses Einzelkaufvertrags aus wichtigen Grund durch den Kunden ausgeschlossen.
- 11.2 Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit einen Einzelkaufvertrag zu kündigen, wenn der Kunde länger als 30 (dreißig) Tage in Zahlungsverzug ist.
- 11.3 Kündigungen eines Einzelkaufvertrags müssen per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.
12. **HÖHERE GEWALT**
- 12.1 Weder Lieferant noch Kunde haften für Nichterfüllung oder Verspätungen und gelten nicht als gegen ihre vertraglichen Pflichten zu verstoßen oder diesbezüglich in Verzug zu sein, soweit und solange diese Nichterfüllung oder Verspätung durch Ursachen begründet ist, die sich außerhalb seiner angemessenen Kontrolle befinden und nicht auf seine Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist, insbesondere u. a. bei Ursachen wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, schwere Stürme, Erdbeben, bürgerliche Unruhen, Aussperrungen, Streiks, Embargos, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Terrorismustaten oder anderen Ursachen („Ereignisse höherer Gewalt“). Vorsorglich wird hiermit festgestellt, dass Preissteigerungen, Nichtverfügbarkeit von Produktbezugsquellen und Arbeitskämpfe nicht als Ereignis höherer Gewalt gelten. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt hat die an der Erfüllung gehinderte oder verzögerte Partei der anderen Partei unverzüglich schriftliche Anzeige (nicht per E-Mail) zu erteilen und alle kaufmännisch angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verspätung zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Falls das Ereignis länger als 6 (sechs) Wochen andauert, kann die durch die Verspätung der anderen Partei betroffene Partei wählen, die Erfüllung auszusetzen und die Übergabefrist um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zu verlängern.
- 12.2 Falls das Ereignis höherer Gewalt nur einen Teil der Fähigkeit oder Möglichkeit einer Partei, ihre diesbezüglichen Pflichten zu erfüllen, beeinträchtigt, hat die Partei dafür Sorge zu tragen, dass ihre verbleibende Fähigkeit oder Möglichkeit im weitest möglichen Umfang genutzt wird, um diese Pflichten gegenüber der anderen Partei zu erfüllen.
13. **GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHKEIT**
- 13.1 Lieferant und Kunde behandeln alle Informationen vertraulich, die in einer beliebigen Weise (mündlich, schriftlich, digital oder anders) durch die andere Partei oder eine Drittpartei im Auftrag der anderen Partei im Zusammenhang mit den Verhandlungen, dem Abschluss und dem Vollzug ihrer Einzelkaufverträge zur Verfügung gestellt werden,

- unabhängig davon, ob die entsprechenden Informationen als vertraulich gekennzeichnet waren oder nicht. Jede Partei verwendet alle Informationen nur zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den Einzelkaufverträgen und ist verantwortlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen keinen Drittparteien bekannt werden.
- 13.2 Diese Vertraulichkeitspflicht gilt nicht soweit
- 13.2.1 die Parteien ausdrücklich die Offenlegung der Informationen in Schriftform (nicht per E-Mail) vereinbart haben
- 13.2.2 es sich um eine allgemein oder öffentlich bekannte Angelegenheit handelt
- 13.2.3 die Kenntnis der anderen Partei bereits vor der Bereitstellung der vertraulichen Informationen aufgrund einer Offenlegung durch eine Drittpartei bestand, sofern sie nicht aus einer Verletzung von Vertraulichkeitspflichten durch eine Drittpartei entstanden ist, oder
- 13.2.4 die Offenlegung von Informationen notwendig ist, um Pflichten aus diesen AGB oder den Einzelverträgen zu erfüllen.
- 13.3 Gesetzliche Vorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen bleiben unberührt.
14. **MITTEILUNGEN**
Mitteilungen und Anzeigen, die infolge dieser AGB oder eines Einzelkaufvertrags durch den Kunden zu erteilen sind, müssen die folgenden Kontaktpersonen des Lieferanten gerichtet werden:
Name: Aubin Robert-Prince
Anschrift: Robert Laminage S.A., La Jaluse, 2400 Le Locle, Schweiz
E-Mail: info@robertlaminage.ch
Durchwahl:+41 32 933 91 91
Fax: +41 32 933 91 89
15. **ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 15.1 Diese AGB und alle Einzelkaufverträge unterfallen dem Recht der Schweiz (ausgeschlossen ist das Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf der Vereinten Nationen) und sind unter Berücksichtigung des Rechtsverständnisses in der Schweiz auszulegen und zu interpretieren.
- 15.2 Bern, Schweiz, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Lieferant und Kunde aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den Einzelkaufverträgen zwischen Lieferant und Kunde oder bezüglich ihrer Gültigkeit, falls kein ausschließlicher Erfüllungsort in dieser Hinsicht gesetzlich festgelegt ist. Der Lieferant hat die Wahl, Gerichtsverfahren gegen den Kunden am Sitzort des Kunden oder am Erfüllungsort einzuleiten.
16. **SONSTIGES**
- 16.1 Die Parteien vereinbaren, in redlicher Absicht im Hinblick auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Geschäftsziele zusammenzuarbeiten und in redlicher Absicht über alle Themen zu verhandeln, über die Verhandlungen während der Laufzeit ihrer Einzelkaufverträge nötig sind, um diese Geschäftsziele zu erreichen.
- 16.2 Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu diesen AGB und den Einzelkaufverträgen und der Verzicht auf Rechte aus einem Einzelkaufvertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Änderung oder Löschung dieser Schriftformabrede.
- 16.3 Im rechtlich möglichen Rahmen ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche oder Forderungen gegen den Lieferanten abzutreten, die dem Kunden in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Produkten vom Lieferanten an den Kunden geschuldet sind, noch Drittparteien gestatten, diese Ansprüche und Forderungen beizutreiben.
- 16.4 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt und behält diesen Anspruch, alle Rechte und Pflichten vollständig oder teilweise in Bezug auf die Lieferung und den Verkauf von Produkten durch den Lieferanten an den Kunden an eine beliebige, mit ihm verbundene Partei abzutreten oder an sie zu übertragen.
- 16.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten oder zur Geltendmachung eines Rückhaltungsrechts nur berechtigt, wenn Gegenforderungen als unstrittig oder rechtlich vollstreckbar festgestellt werden.
- 16.6 Die Anwendung von standardisierten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn der Kunde auf seine standardisierten allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Lieferant ihrer Anwendung nicht widerspricht. Die standardmäßigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelangen nur zur Anwendung, wenn der Lieferant dies schriftlich bestätigt hat.
- 16.7 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden oder sollte eine Lücke in diesen AGB bekannt werden, so hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. In diesem Fall gilt eine gültige und praktische Regelung rückwirkend als vereinbart, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne dem am nächsten kommt, was Lieferant und Kunde tatsächlich beabsichtigt haben oder im Hinblick auf den Zweck dieses Vertrags beabsichtigt hätten, wenn sie die Frage zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieser AGB berücksichtigt hätten. Ist die Ungültigkeit einer Bestimmung auf das Maß der in dieser Bestimmung festgelegten Leistung und Zeit (Dauer oder Frist) zurückzuführen, so gilt die Bestimmung in einem rechtlich zulässigen Maß als vereinbart, das dem ursprünglichen Maß am nächsten kommt. Es ist die ausdrückliche Absicht von Lieferant und Kunde, dass diese salvatorische Klausel nicht bloß die Beweislast umkehren soll, sondern dass diese AGB selbst dann gelten, wenn es eine ungültige Bestimmung oder Lücke gibt. Diese AGB sind als Ganzes ungültig und nichtig, wenn sie ungültig und nichtig in Bezug auf einzelne Parteien ist oder wenn eine wesentliche Vertragsbestimmung ungültig und nichtig ist und die Teilnichtigkeit die Gesamtwesensart dieser AGB ändern würde.